

Anwalt im Nebenberuf

Eine anderweitige ausgeübte Tätigkeit ist nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO anzeigepflichtig. Die Anzeige ist bei Aufnahme der Tätigkeit unverzüglich gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer abzugeben.

Der Gegenstand des Zweitberufs bedarf einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

Das gleiche gilt im Zulassungsverfahren. Hier ist die Vereinbarkeitsprüfung in § 7 Nr. 8 BRAO geregelt. Diese Prüfung obliegt dem Kammervorstand.

Zur Durchführung der Vereinbarkeitsprüfung sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

1. Tätigkeitsbeschreibung
2. Anstellungsvertrag
3. Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers (siehe Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)
4. Erklärung zu der Kanzleipflicht:
 - a) Wann wird die Kanzlei besetzt sein
 - b) In welcher Weise ist die sofortige persönliche Erreichbarkeit sichergestellt; unter welcher Telefonnummer kann in der Arbeitsstätte angerufen werden?
 - c) Welche Zeitspanne wird benötigt, um von der Arbeitsstätte aus die Kanzlei bzw. die Zulassungsgericht zu erreichen?
 - d) Wird am Hauseingang zur Kanzlei ein Kanzleischild angebracht?
 - e) Entspricht die Kanzlei den Mindestanforderungen gem. § 5 BORA (Vorhaltung der für die Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen)?